

# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

# KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang  
Mai 2017

## Rechtsberatung für Kammermitglieder

Jede/r planende Ingenieur/in hat die Erfahrung gemacht, dass Probleme aus diversen Rechtsgebieten die Arbeit beeinflussen. Das alles neben der eigentlichen planerischen Tätigkeit zu erkennen und zu berücksichtigen, erfordert einen großen Aufwand, der manchmal ohne Hilfe nicht zum Ziel führt.

Deshalb hat die Ingenieurkammer M-V schon vor fast 20 Jahren die Möglichkeit für die Mitglieder eingerichtet, sich unbürokratisch und kostenfrei juristischen Rat einzuholen. Diese kostenlose Auskunft wird auch nach so langer Zeit noch regelmäßig in Anspruch genommen. Sie zu nutzen, ist bewusst unkompliziert gestaltet:

Ein Anruf bei der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei genügt, Name und Mitgliedsnummer wird für den Rechtsanwalt überprüfbar genannt, die rechtliche Problematik wird geschildert und die Kanzlei beantwortet die Frage oder klärt das Problem. Ist das nicht sofort und am Telefon möglich, wird die Antwort telefonisch oder schriftlich vom Rechtsanwalt nachgereicht.

Die einzige Einschränkung dabei ist, dass es sich um ein Rechtsproblem aus der Bürotätigkeit des Mitglieds handeln muss. Rechtsfragen aus dem privaten Bereich sind von der kostenfreien Beratung ausgenommen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 80 Anfragen zu Rechtsproblemen bearbeitet. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Beantwortung der Fragen betrug 60 Minuten. Die Auswertung der Anfragen zeigte wie schon in den Vorjahren mit großem Vorsprung die HOAI an der Spitze. Zu diesem Komplex gab es 18 Anfragen. Dahinter folgten Probleme aus dem Gesellschaftsrecht. Hierzu wurden 9 Fragen gestellt. Auskünfte zu Verträgen wurden in 8 Fällen erbeten. Die Landesbauordnung M-V hatten 5 Anfragen zum Inhalt. Jeweils 4 Mal gab es Fragen zur Vergabe, zur Haftung und zum BGB. Die restlichen Anfragen verteilen sich auf weitere Themenkomplexe wie Arbeitsrecht, VOB, VOF, Betriebskostenabrechnung und andere mehr.

Ab sofort können Sie sich mit Ihren Rechtsfragen an die beiden nachfolgenden Kanzleien wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Ihnen bei der Kontaktaufnahme ebenfalls behilflich.

### Forderungsmanagement

Die Ingenieurkammer bietet ihren Mitgliedern ein Forderungsmanagement an, das ab sofort von Herrn Rechtsanwalt Björn Schugardt durchgeführt wird. Mitglieder der Ingenieurkammer MV können unstreitige Forderungen gegenüber säumigen Auftraggebern unkompliziert und kostengünstig an-

mahnen und ggf. in einem nächsten Schritt die gerichtliche Verfolgung bis hin zum ersten Zwangsvollstreckungsversuch durchführen lassen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage im Menüpunkt Service / Forderungsmanagement. ■

### Ihre Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Björn Schugardt  
Brüggemann Rechtsanwälte  
Mozartstraße 21  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 / 734466  
Telefax: 0385 / 734467



Rechtsanwalt Jörg Borufka  
Rechtsanwaltssozietät WIGU  
Alexandrinestraße 18  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385 / 731230  
Telefax: 0385 / 7312321



### Inhalt

Rechtsberatung für Kammermitglieder  
Ausschüsse  
Aktuelle Informationen  
Recht aktuell  
Aus dem Eintragungsausschuss  
Nachbetrachtung  
Versorgungswerk  
Neue Vorschriften  
Wir gratulieren  
Service / Impressum  
Statistik Mitgliederbestand  
Weiterbildungsangebote

## Ausschüsse



Ausschuss Aus- und Weiterbildung/Nachwuchsförderung

### Aus dem Hauptausschuss

**B**ekanntlich hatte die Vertreterversammlung am 01.02.2017 den Hauptausschuss gebildet und personell besetzt. Anliegen des Vorstandes war es, alle Regionalgruppensprecher in den Hauptausschuss zu wählen, damit alle Regionen in die Kammerarbeit einbezogen werden. Die konstituierende Sitzung des Hauptausschusses fand am Sonnabend, den 22. April 2017 direkt im Anschluss an die Sitzung der Vertreterversammlung statt. Dr.-Ing. Michael Krüger, für den Hauptausschuss zuständiges Vorstandsmitglied, hatte einige Punkte auf die Agenda gesetzt. Die Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses standen auf der Tagesordnung, ebenso die Beratung über die Bildung und personelle Besetzung von Projektgruppen sowie die Mitarbeit in den Ausschüssen und Arbeitskreisen der Bundesingenieurkammer.

Der Hauptausschuss der Ingenieurkammer ist zum Redaktionsschluss mit folgenden Mitgliedern besetzt:  
 Dipl.-Ing. Thomas Karl Babry  
 Dipl.-Ing. Anke Bathel  
 Dipl.-Ing. Götz Beyer  
 Dipl.-Ing. Hartmut Goß  
 Dipl.-Meliorationsing. Jörg Gothow  
 Dipl.-Ing. (FH) Karsten Grütmöller  
 Dipl.-Ing. Steffen Güll  
 Dr.-Ing. Gesa Haroske

Dr.-Ing. Michael Krüger  
 Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Raub  
 Dipl.-Ing. Rolf Schmidt  
 Dipl.-Ing. (FH) Ronny Seidel  
 Dipl.-Ing. Klaus-Peter Strasen  
 Dipl.-Ing. Steffi Waitschies  
 Dipl.-Ing. Axel Winkel

Ergebnisse der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.04.2017 lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden in der nächsten Ausgabe des Kammerreports darüber berichten.

### Ausschuss Aus- und Weiterbildung/Nachwuchsförderung

Der neu gebildete Ausschuss Aus- und Weiterbildung/Nachwuchsförderung beriet in seiner ersten Sitzung am 28.03.2017 in Rostock über weitere Seminarthemen für 2017 und 2018. Zu den bereits bestehenden Seminarthemen wurden von den Ausschussmitgliedern weitere zum Brandschutz, zur Tragwerksplanung, zum Baugrund sowie zu Brüstungshöhen von Balkonen vorgeschlagen.

Die Kooperationsmöglichkeiten mit Verbänden des Berufsstandes im Bereich Weiterbildung sollen weiter ausgebaut werden.

Die bestehenden Angebote der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern im Bereich Nachwuchsförderung wie Jugend forscht, Tag der Technik, Schülerwettbewerb

JUNIOR:Ing, Auszeichnung von Beststudenten, Papierbrückenwettbewerb Hochschule Wismar, Messen an Hochschulen unseres Landes und der Ingenieurpreis M-V sollen weiter begleitet werden.

Der Ausschuss regte an, dass die Nachwuchsförderung an den Hochschulstandorten durch die jeweiligen Regionalgruppen der Ingenieurkammer verstärkt werden sollte.

Die Mitglieder des Ausschusses Aus- und Weiterbildung/Nachwuchsförderung der Ingenieurkammer M-V möchten Projekte starten, um die Gewinnung des Ingenieurnachwuchses auch im Hinblick auf eine künftige Kammermitgliedschaft der Studenten und Absolventen zu befördern und so den Ingenieurnachwuchs im Land zu halten. Als erster Schritt wurde vorgeschlagen, die Rubrik Stellenmarkt im Ingenieurwesen auf der Homepage der Ingenieurkammer um Praktikantenstellen bzw. Angebote für Studierende und Absolventen zu erweitern. ■

### Aufruf

Die Mitglieder des Ausschusses Aus- und Weiterbildung/Nachwuchsförderung der Ingenieurkammer M-V rufen alle Kammermitglieder auf, sich an dieser Initiative zu beteiligen. Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer geeignete Praktikantenstellen bzw. Angebote für Studierende und Absolventen mit. Es ist angedacht, diese in einer „Praktikantenbörse“ auf der Homepage der Ingenieurkammer zu veröffentlichen und diese bei den Hochschulen des Landes bekannt zu machen.

# Aktuelle Informationen

## Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit 11 Ingenieure als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen anerkannt. Der demographische Wandel geht auch an den Prüfsachverständigen nicht vorbei. Jüngere Berufskollegen werden dringend gebraucht.

Als Anerkennungsbehörde entscheidet die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern über den Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige/r für die Prüfung technischer Anlagen. Rechtsgrundlage ist Artikel 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Prüfungen vom 14.06.2016.

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

Prüfsachverständige werden für folgende Fachrichtungen anerkannt:

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen

- nichtselbstständige Feuerlöschanlagen
- mit trockenen Steigleitungen ohne
- Druckerhöhungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Der schriftliche Antrag ist an die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Bei Interesse an einer Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.  
(Tel.: 0385/55836-0)

### Gesetzentwurf zum Bauvertragsrecht verabschiedet

Der Bundestag hat am 09.03.2017 den Gesetzentwurf für ein Bauvertragsrecht in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Damit werden spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt.

Nach langem Streit wird jetzt ein Anordnungsrecht des Bestellers eingeführt, einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund. Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers und eine Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, eingeführt.

Hinsichtlich der ebenfalls lange umstrittenen Regelung zu den sog. „Einbaukosten“ müssen Lieferanten von mangelhaftem Material den Handwerkern, die dies verbaut haben, künftig nicht nur die Materialkosten sondern auch die Ein- und Ausbaukosten erstatten.

Daneben soll die Schaffung von spezialisierten Baukammern an allen Landgerichten eine zeitnahe Klärung von Rechtsstreitigkeiten bereits bei laufenden Bauprojekten ermöglichen. Ferner soll damit auch das neue Anordnungsrecht des Bauherrn sowie die zusätzliche Vergütung des Unternehmers im Streitfall zeitnah durchgesetzt werden können.

(Quelle: Bundesingenieurkammer)  
Anmerkung: Die Vorabfassung des verabschiedeten Gesetzentwurfs haben wir für Sie auf der Homepage im Menüpunkt Informationen eingestellt.

Die Ingenieurkammer wird den Regionalgruppen im Herbst 2017 Vorträge zum Thema „Reform des Bauvertragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge“ anbieten. Die Geschäftsstelle wird hierzu in Kürze auf die Regionalgruppensprecher zukommen. ■

### Mitteilung über Löschungen

Bauvorlageberechtigter Ingenieur  
(zum 31.03.2017)  
Dipl.-Ing. Peter Hoffmann, Rostock

Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur (zum 30.04.2017)  
Dipl.-Ing.(FH) Kurt Baransky, Stralsund

# Recht aktuell

## Rechtsprechung für Ingenieure

### 1. Wie weit darf sich der Objektplaner auf Leistungen von Bodengutachtern/Sonderfachplaner verlassen?

Die Rechtsprechung zur Haftung bei Planungsmängeln, wenn verschiedene Ingenieure und Architekten an dem Bauvorhaben mitgewirkt haben, ist vielseitig und bedarf immer einer Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles. In erster Linie wird der Bauherr sich aber erst einmal an den Objektplaner wenden und diesen mit seinen Forderungen konfrontieren. Der Einwand des Objektplaners, dass er sich hier auf Planungen von anderen Beteiligten, z. B. des Bodengutachters verlassen hat, wird für den Bauherrn erst einmal nicht tröstlich sein. Hier müssen ohnehin zwei rechtlich unterschiedliche Sachverhalte getrennt werden.

Wenn der Objektplaner den Sonderfachmann selbst beauftragt hat und die Verantwortlichkeit für den Planungsmangel beim Sonderfachmann liegt, haftet der Objektplaner gegenüber dem Bauherrn ohnehin. Er muss dann den Sonderfachmann in Regress nehmen.

Wenn der Objektplaner aber den Sonderfachmann nicht selbst beauftragt hat, sondern die Planungen des Sonderfachmannes von anderer Seite zur Verfügung gestellt erhält, ist die Haftung des Objektplaners nur dann gegeben, wenn er hier eindeutige Vorgaben des Sonderfachmannes nicht beachtet oder die Mängel der Planung des Sonderfachmannes ins Auge fallen müssen. Der Objektplaner kann nicht für alle Spezialgebiete die umfassenden Kenntnisse haben. Gleichwohl muss er aber die ihm zur Verfügung gestellten Planungen der Sonderfachmänner intensiv einer eigenen Prüfung unter den vorgenannten

Aspekten unterziehen. Ein gewisses Grundwissen auch für Spezialgebiete wird dem Objektplaner zu unterstellen sein. Wenn Fehler in der Fachplanung aber nicht ersichtlich sind, tritt dann keine Haftung des Objektplaners ein.

Entsprechende Grundsätze hatte das OLG Saarbrücken im Urteil vom 19.03.2014 Aktenzeichen 1 U 420/12 aufgestellt. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 06.04.2016 Aktenzeichen VII ZR 83/14 entsprechende Bestätigung vorgenommen, in dem die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen wurde.

### 2. Arbeitnehmer können durch Anwesenheitsprämien motiviert werden

Im Entgeltfortzahlungsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Arbeitnehmers bis zu 6 Wochen Lohnfortzahlung in voller Höhe vorzunehmen. Der Arbeitnehmer, der bei unerheblichen gesundheitlichen Problemen trotzdem arbeiten kommt, ist finanziell nicht besser gestellt als der Arbeitnehmer, der bei jedem Schnupfen gleich einige Tage zu Hause bleibt.

Hier gibt § 4a Entgeltfortzahlungsgesetz dem Arbeitgeber aber eine Möglichkeit, durch die Gewährung von Anwesenheitsprämien den Arbeitnehmer zu stimulieren, doch intensiv zu prüfen, ob die gesundheitliche Einschränkung tatsächlich eine Arbeitsunfähigkeit mit sich bringt.

§ 4a Entgeltfortzahlungsgesetz lautet wie folgt:

Eine Vereinbarung über die Kürzung von Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erbringt (Sondervergütungen), ist auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zulässig. Die Kürzung darf für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Viertel des

Arbeitsentgelts, das im Jahresdurchschnitt auf einen Arbeitstag entfällt, nicht überschreiten.

Die Maximalkürzungshöhe darf nicht verletzt werden, da ansonsten die gesamte Regelung unwirksam ist und der Arbeitnehmer trotz krankheitsbedingter Abwesenheit dann Anspruch auf die Anwesenheitsprämie hätte. Der Arbeitgeber kann mit einem Arbeitnehmer z. B. eine Quartalsanwesenheitsprämie in Höhe von 100,00 € brutto vereinbaren. Die Anwesenheitsprämie vermindert sich im Falle krankheitsbedingter Fehlzeiten sowie bei anderweitig bedingten rechtmäßigen Fehlzeiten, während der kein Vergütungsanspruch besteht, für jeden Fehltag im Quartal um ein Viertel des Arbeitsentgelts eines durchschnittlichen Arbeitstages.

Im Falle unberechtigter Fehlzeiten vermindert sich die vorgenannte Anwesenheitsprämie für jeden Fehltag um ein volles Arbeitsentgelt eines durchschnittlichen Arbeitstages. Im Falle berechtigter Fehlzeiten, für die ein Vergütungsanspruch bestehen bleibt, insbesondere bei Erholungsurlaub oder innerhalb der Mutterschutzfristen, findet keine Kürzung der Anwesenheitsprämie statt. Bei einem Arbeitnehmer, der Mindestlohn erhält, würde bei einem 8-Stunden-Tag ein Gehaltsanspruch von 70,72 € brutto bestehen. Wenn dieser Arbeitnehmer nun einen Tag im Quartal krankheitsbedingt fehlt, sind ihm 17,68 € brutto abzuziehen.

### 3. Anwesenheitsprämie können auf den Mindestlohn angerechnet werden

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in einem Urteil vom 22.11.2016 Aktenzeichen 5 Sa 298/15 entschieden, dass eine entsprechende Anrechnung zulässig ist.

In dem zu entscheidenden Fall, hatte ein Arbeitgeber zu einem Stundenlohn noch eine Anwesenheitsprämie gezahlt, sodass insgesamt hier der geltende

Mindestlohn eingehalten worden war. Der Arbeitnehmer klagte aber ein, dass die Anwesenheitsprämie zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestlohn hinzukommen müsste, also eine Anrechnung nicht zulässig sei.

Das Landesarbeitsgericht verwies aber darauf, dass die Entgeltzahlung eine

Gegenleistung für die erbrachte Arbeit ist. Die Anwesenheitsprämie werde bezahlt, um Fehlzeiten der Arbeitnehmer zu verringern. Deshalb würde hiermit die tatsächliche Erbringung der Arbeitsleistung bezahlt. Ob eine Anrechnung der Anwesenheitsprämie auf den Mindestlohn noch sehr motivierend für den Arbeitnehmer ist, ist sehr

zu bezweifeln. Es wird ohnehin davon ausgegangen, dass bei Angestellten in Ingenieurbüros Stundenvergütungen gezahlt werden, die zumindest den derzeitigen Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde erfüllen. ■

**Johannes-Meinhard Wienecke**  
Rechtsanwalt

## Nachbetrachtung

### Seminar Unternehmensnachfolge

Am 30. März 2017 fand in Rostock ein Seminar zur Unternehmensnachfolge in kleinen und mittleren Unternehmen statt. Herr Dipl.-Ing. (FH) Robert Finke informierte interessierte Ingenieure über Grundlagen, Chancen und Risiken einer Unternehmensnachfolge. Weiterhin

berichtete er über spezifische Anforderungen an Übergeber / Übernehmer, Übertragungsformen sowie informierte über die Unternehmensbewertung. Aufgrund von Erfahrungen aus der



Begleitung von Unternehmensnachfolgen wurden praktische Hinweise gegeben und konkrete Fragen beantwortet. ■

### Barrierefrei – Behindern ist heilbar!

Mit den ausgebuchten BDB Seminaren am 22. Februar und 30. März in Rostock bekamen Architekten und Ingenieure einen Überblick über die neue Rechtslage bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und erhielten Hilfestellungen sowie Arbeitsmittel für ihre Planung. „Behindern ist heilbar!“, mit dieser Aussage wurde der Blick auf die Einschränkungen der Behinderten durch alltägliche Dinge

in unserer Gesellschaft gelenkt. Sehr eindrucksvoll stellten die Referenten die Möglichkeiten der Beteiligung von Behinderten bei der Planung dar. Mit der Forderung, den Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auch auf kommunaler Ebene verbindlich einzuführen, setzen sich die Fachleute dafür ein, dass das verbindliche Planungsinstrument nicht

nur für Bunde- und Landesbauten gelten soll. Mit der DIN 18040, die teilweise auch als Technische Baubestimmung öffentlich-rechtlich verbindlich ist, werden zwar Mindestanforderungen definiert, allerdings zeigen die Beispiele, dass in der Praxis die Einschränkungen für die Betroffenen zu hoch sind.

Die Nachfrage war für die Seminare so groß, dass versucht wird, das Seminar nochmals in Rostock anzubieten. Wesentlichen Anteil am Erfolg der Veranstaltung hatten die Referenten Dr. Antje Bernier und Peter Kingerske. Beide sind ausgewiesenen Experten und wurden von den Teilnehmern, die teilweise sogar aus Berlin angereist waren, gelobt. Beim ersten Seminar konnten die Teilnehmer auch einen Alterssimulationsanzug und einen einfachen Rollstuhl ausprobieren. ■

**Steffen Güll**

### Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

### Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing.(FH) Ingo Haenschke, Tessin

### Freiwilliges Mitglied

Dipl.-Ing. Torsten Horlacher, Schwerin



Foto: Steffen Güll

*Etwa 30 Architekten und Ingenieure blickten gespannt auf die praktischen Beispiele von Peter Kingerske*



# Versorgungswerk

## Bericht über die 34. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V

Die 34. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V fand am 22.03.2017 in der Geschäftsstelle in Schwerin statt. Die Sitzung wurde von Herrn Ackermann, Vorsitzender des Vertretergremiums der IV-MV, eröffnet und geleitet. Neben den Mitgliedern des Vertretergremiums konnten als Gäste Herr Zill, Ehrenpräsident der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen, die Herren Dr. Schröder, Michelkowski und Cloos von der APO-Bank, Herr Dr. Eisbrecher als juristischer Berater und Herr Arndt als Steuerberater der Ingenieurversorgung sowie die Präsidenten der angeschlossenen Ingenieurkammern begrüßt werden. Zu Beginn der Veranstaltung wurde das Protokoll der 33. Sitzung des Vertretergremiums bei 2 Stimmenthaltungen bestätigt. Nach Verlesen der Tagesordnung der 34. VG-Sitzung wurde diese einstimmig angenommen.

Zum Einstieg in den nachfolgenden Tagesordnungspunkt gab Herr Wagner, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, aktuelle Informationen zur Kapitalanlagestrategie der Ingenieurversorgung M-V. Anschließend stellte Herr Michelkowski, APO-Bank, die Risikoanalyse für die Anlagen der Ingenieurversorgung M-V zum 31.12.2016 vor. Die Investitionen des Anlagebestandes im Bereich des Risikokapitals (Aktienanlagen) sind unter den TOP 20 der ertragsstärksten Aktien günstig verteilt.

Schwerpunkte des gesamten Anlagevermögens stellen nach wie vor die festverzinslichen Wertpapiere dar, die auf Grund der anhaltenden Niedrigzinspolitik der EZB ca. ab 2022 durch Multi-Kündigungsrechte deutlich abschmelzen. Somit werden auch hohe Rückflüsse fällig, die dann neben eingehenden Beiträgen wieder zur Neuanlage anstehen.



Das Vertretergremium in der Diskussion

Hier wird es erforderlich sein, einen Wiederanlageplan aufzustellen, der verschiedene Szenarien berücksichtigt. Durch die auslaufenden festverzinslichen Anlagen und die ungünstigen Bedingungen bei den Neu- bzw. Wiederanlagen sind gegenüber früheren Verhältnissen geringe Zinsen zu erwarten, so dass die perspektivische Durchschnittsverzinsung der Rentendirektanlagen nur noch bei ca. 2,3 % liegen würde.

Im Anschluss erörterte Herr Dr. Schröder von der APO-Bank die Risikoeinstufung der Ingenieurversorgung M-V entsprechend des ABV-Vorschlages. Zum Stichtag 31.12.2016 war die Ingenieurversorgung M-V in die Risikostufe 2 (148 Risikopunkte aus 100-300) einzustufen. Dies bedeutet, dass damit eine unbelastete Eigenkapitalquote (Deckungsrückstellung) von 4 % benötigt wird.

Durch die stark veränderten Anlagemöglichkeiten ist langfristig eine perspektivische Einstufung in die Risikoklasse 3 (mehr als 180 Risikopunkte) nicht unrealistisch.

Bei allen Herausforderungen des Kapitalmarktes muss die Streuung und Mischung der Anlagen nach der An-

lagenverordnung eingehalten werden, wobei ein Anteil an Risikokapital von maximal 35 % des gesamten Anlagevermögens zulässig ist.

Durch die Ergebnisse der bisher getätigten und von der Ingenieurversorgung M-V aktiv gemanagten Aktiendirektanlagen kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt für das Jahr 2017 eine Durchschnittsverzinsung von 3,64 % festgestellt werden (geplant ist ein Rechnungszins von 3,25 %). Das bisher betriebene erfolgreiche aktive Aktiendirektmanagement wurde von Herrn Zill im Anschluss erläutert. Abschließend zum Thema Anlagen stellte Herr Schlettwein die Ergebnisse der ALM-Studie der Ingenieurversorgung M-V sowie den Stand der bisherigen Umsetzung vor.

Der nächste Tagesordnungspunkt befasste sich mit den satzungsrechtlichen Aufgaben der Organe der Ingenieurversorgung. Dazu informierte Herr Dr. Eisbrecher auf Grund einer Anfrage von Herrn Jahr, Mitglied des Vertretergremiums, über die Zusammenhänge und Abläufe der Arbeit in den oben angeführten Gremien. Die sich anschließende rege und äußerst konstruktive Diskussion zeigte, dass die satzungsgemäßen Regelungen hier ausreichend formuliert sind.

Im weiteren Ablauf befassten sich die Vertreter erneut mit der Thematik der Biogasanlagen, mit diesem Engagement wurde von der IV-MV im Bereich des Risikokapitals investiert. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen ein Gutachten zu den Biogasanlagen zu beauftragen, um die Ertragsprognose für den Anlagezeitraum mit der erforderlichen Sicherheit abschätzen zu können.

**Gerry Wehrle**

## Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) angefordert werden:

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 01/2017

zur Einführung des ARS Nr. 03/2017 vom 16.01.2017  
Zusätzliche Technische Vertragsbedin-

gungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09);

- Fortschreibung des Teils C der VOB, Ausgabe September 2016
- Baugrundeinteilung mit Homogenbereichen

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 03/2017

zur Einführung des „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) - Ausgabe Januar 2017“ auf der Grundlage des Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2017

### Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 04/2017

Brücken und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauwerksentwurf, Reg.-Nr. 05.26

hier: Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

### Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 05/2017

Brücken und konstruktiver Ingenieurbau, Überwachung, Prüfung, Bauüberwachung, Reg.-Nr. 05.72

hier: Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) ■

## Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Mai 2017

### 50. Geburtstag:

Frank Brenndörfer, Neubrandenburg  
Michael Hoffmann, Berlin  
Torsten Sy, Zirzow  
Maik Wiese, Schwerin  
Ulf Zimmer, Rostock

Carola Fischer, Röbel  
Jörg Meling, Kühlungsborn  
Hans-Henning Schulz, Plau am See

### 60. Geburtstag:

Sylvia Grambauer, Stralsund  
Karin Lüthen, Greifswald  
Ingo Rathke, Papendorf  
Eckhard Schön, Neustadt-Glewe

### 65. Geburtstag:

Rita Birkholz, Friedland  
Klaus Haevernick, Hof Redentin  
Hans-Joachim Heldt, Demmin  
Monika Rathai, Lichtenhagen-Dorf  
Klaus Rudolph, Ribnitz-Damgarten  
Norbert Schultz, Ludwigslust/OT Techentin  
Klaus Teschner, Anklam  
Volker Weiße, Bergen auf Rügen

## Service

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr  
Di 13 bis 15 Uhr  
Do 13 bis 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

#### Ansprechpartner:

RA Jörg Borufka,  
Tel: 0385 – 73 12 30  
RA Björn Schugardt,  
Tel. 0385 – 73 44 66

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:

RA Björn Schugardt  
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,  
Tel: 0385 – 55 83 613

### Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20  
Telefon: 0385 – 617381 10

## Impressum

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360,  
Telefax 03 85 / 558 36 30

[info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)  
[www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de)

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **16.06.2017**.

## Statistik

### Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Stand: 31.03.2017

Pflichtmitglieder:	<b>1.245</b>
davon	
nur Beratende Ingenieure:	337
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	543
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	332
nur Tragwerksplaner:	33
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	166
Freiwillige Mitglieder:	<b>120</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>1.365</b>

# Weiterbildungsangebote 2017

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>17.05.2017</b> 9.00 – 16.30 Uhr Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	<b>Grundlagenseminar für öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger zur rechtssicheren Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 420,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>12.06.2017</b> 9.30 – 16.30 Uhr Hotel Sylter Hof Berlin	<b>„Die prüfbare und richtige Honorarabrechnung“</b> Prüffähige Rechnung als Fälligkeitsvoraussetzung § 15 HOAI Sonderfall: nicht preisgebundene Leistungen Prüffähigkeit und sachliche Richtigkeit Prüffrist und Inhaltliche Anforderungen an die Schlussrechnung Anrechenbare Kosten § 4 HOAI Objekt- und leistungsbezogene Vergütung	Referententeam Teilnahmegebühr: 310,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
<b>17.11.2017</b> 10.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	<b>BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis“</b> Ausgehend von einem 3D-Gebäudemodell (IFC-Datei) werden Kostenauswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt.	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühren werden noch bekannt gegeben	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
<b>21.11.2017</b> 10.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	<b>Das Gebäudeenergiegesetz und die neue DIN 4108 Beiblatt 2 – Planungs- und Ausführungsbeispiele zur Minimierung von Wärmebrücken</b>	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/5583616 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).  
**Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)**  
 oder per Fax an 0385 – 558 36 30

## In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de). ■

## Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellenangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■